



Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Gunzgen

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
 - II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
 - III. Organisation
 - IV. Obliegenheiten
 - V. Ausbildungswesen
 - VI. Alarmwesen
 - VII. Rapport- und Rechnungswesen
 - VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung
 - IX. Einsatzdienst
 - X. Versicherungswesen
 - XI. Amtszwang
 - XII. Strafbestimmungen
 - XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
 - XIV. Schlussbestimmungen
- Anhang

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen
Abschnitt E. Strafbestimmungen

§§ 70 – 81 und
§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 87 – 116
§§ 125 ff.

I.	Zweck der Feuerwehr
§ 1	<p>Hilfeleistung G § 71 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.</p>
§ 2	<p>Auswärtige Hilfeleistung 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr gemäss Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. 2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt.</p>
§ 3	<p>Spezialaufgaben 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr (z. B. Verkehrsgruppe), können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden. 2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen auf Anordnung des Kommandanten, zu speziellen, freiwilligen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
§ 4	<p>Ölwehr Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.</p>
§ 5	<p>Definition G § 73 1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. 2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Verkehrsregelung, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.</p>
§ 6	<p>Funktionsbezeichnung Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
§ 7	<p>Dienstpflicht G § 76 1 Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. 2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission. 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
§ 8	<p>Dienstdauer G § 77 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.</p>

§ 9	Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Über freiwillige Dienstleistung entscheidet die Feuerwehrkommission.
§ 10	Befreiung 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Von Gesetzes wegen G § 77^{bis} a) Schwangere b) diejenigen Personen, die mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen d) diejenigen Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstaben c) dauernd betreuen müssen. Durch Regierungsratsbeschluss VV § 107 a) Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft b) Die Präsidenten der Einwohnergemeinde c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes. d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates. e) Die Angehörigen des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten. 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit ist der Ortsgeistliche.
§ 11	Aushebung 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
§ 12	Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Urteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht im Zweifelsfalle das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

<p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 15</p>	<p>Ersatzabgabe G § 78</p> <p>1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten</p> <p>2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p>3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erstellt.</p> <p>5 Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.</p> <p>6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p> <p>Abgabesonderregelung G § 78</p> <p>1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Abgabe.</p> <p>3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p> <p>Nachweis</p> <p>1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.</p> <p>2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>
--	--

III.	Organisation
§ 16	<p>Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.</p>
§ 17	<p>Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrkommandant Präsident b. Vizekommandat Vizepräsident c. Fourier oder Feuerwehradministrator Protokollführer d. die Offiziere e. der Materialverwalter f. ein Vertreter des Gemeinderates
§ 18	<p>Sitzung Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.</p>
§ 19	<p>Bestände G § 70 / VV § 88 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zuständig.</p>
§ 20	<p>Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.</p>
§ 21	<p>Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Chargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
§ 22	<p>Chargierte Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten, können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.</p>
§ 23	<p>Haltung des Telefons Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

IV.	Obliegenheiten
§ 24	<p>Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>1. Pflichten Antragstellung an den Gemeinderat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets - Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse - Beförderung von Offizieren - Ernennung von Chargierten - Änderung für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlichen Rechenschaftsbericht - Aufstellung eines Kostentarifs für Dienstleistungen - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte <p>2. Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine - Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
§ 25	<p>Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.</p>
§ 26	<p>Pflichten und Kompetenzen des Kommandant – Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.</p>
§ 27	<p>Pflichtenhefte Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.</p>
§ 28	<p>Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71 Die Bürgergemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten und des Wassernetzes gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.</p>

V.	Ausbildungswesen
§ 29	<p>Übungsprogramm VV § 104</p> <p>1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt das Übungsprogramm des kommenden Jahres bis Ende November. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.</p> <p>2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.</p>
§ 30	<p>Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94</p> <p>Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.</p>
§ 31	<p>Kurse der Verbände VV § 97</p> <p>Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.</p>
§ 32	<p>Aufgebote</p> <p>Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.</p>
§ 33	<p>Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89</p> <p>1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.</p> <p>2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsdienst vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.</p> <p>3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>
VI.	Alarmwesen
§ 34	<p>Meldung an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89</p> <p>In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (Tel. 118) unverzüglich zu melden.</p>
§ 35	<p>Alarmorganisation VV § 92</p> <p>1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.</p> <p>2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden. Das Aufgebot erfolgt über den Rufempfänger und das Telefon.</p>
§ 36	<p>Alarmierung Polizei Kanton Solothurn, Feuerwehrinspektor sowie Gemeindebehörden</p> <p>Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, benachrichtigt die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn. Bei namhaften Ereignissen hat die Feuerwehr den kantonalen Feuerwehrinspektor und das Gemeindepräsidium zu orientieren</p>

VII.	Rapport- und Rechnungswesen
§ 37	<p>Rapporte VV § 115 1 Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. 2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
§ 38	<p>Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.</p>
§ 39	<p>Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.</p>
§ 40	<p>Sold und Entschädigung Der Sold für die Feuerwehr, die ausserdienstlichen Leistungen von den hauptsächlichsten Funktionären und die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.</p>
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
§ 41	<p>Gerätemagazin G § 71 / VV § 108 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.</p>
§ 42	<p>Persönliche Ausrüstung 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. 2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist verboten.</p>
§ 43	<p>Privatkleider Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.</p>

IX.	Einsatzdienst
§ 44	<p>Kommandogewalt VV § 111 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.</p>
§ 45	<p>Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112 Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.</p>
§ 46	<p>Auswärtige Hilfeleistung VV § 113 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.</p>
§ 47	<p>Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. 3 Privatpersonen, mit Ausnahme der Hilfeleistenden, ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendeine Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
§ 48	<p>Amtliche Verfügung Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und sind dem Friedensrichter anzuzeigen.</p>
§ 49	<p>Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>
§ 50	<p>Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
§ 51	<p>Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.</p>

<p>§ 52</p>	<p>Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.</p>
<p>§ 53</p>	<p>Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.</p>
<p>§ 54</p>	<p>Befreiung vom Dienst VV § 90 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.</p>
<p>§ 55</p>	<p>Rückgriff G § 75 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.</p>
<p>X.</p>	<p>Versicherungswesen</p>
<p>§ 56</p>	<p>Versicherung VV § 109 1 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. 2 Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.</p>
<p>§ 57</p>	<p>Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.</p>
<p>§ 58</p>	<p>Haftpflichtversicherung VV § 109 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.</p>
<p>XI.</p>	<p>Amtszwang</p>
<p>§ 59</p>	<p>Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.</p>
<p>§ 60</p>	<p>Bekleidung eines Grades G § 80 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.</p>

XII.	Strafbestimmungen
§ 61	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebots zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.
§ 62	Entschuldigungen 1 Als Entschuldigungen gelten: - Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit (mit Übernachtung) - Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission. 2 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich (Papier, E-Mail, Lodur) einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 10 Tage nach dem betreffenden Dienst.
§ 63	Busse Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel die im Anhang aufgeführten Bussen aussprechen.
§ 64	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.
§ 65	Verwendung der Bussen Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.
§ 66	Fehlalarm Kosten von mehrfach aufgetretenen und auf mangelnden Unterhalt der Anlage zurückzuführenden, oder fahrlässig entstandenen Fehlalarmen können dem Unterhaltspflichtigen von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
§ 67	Beschwerdeverfahren Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.
§ 68	Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
§ 69	Rekurs gegen die Ersatzabgabe Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von den Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.
XIV.	Schlussbestimmungen
§ 70	Streitfälle Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörende Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.
§ 71	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 14. Dezember 1994.
§ 72	Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 27. April 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 9. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hansruedi Krähenbühl

Hansjörg Steiner

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 07.10.2010 genehmigt.

Genehmigt mit RRB Nr. 2010/1885 vom 25.10.2010.

Anhang I

Bussenkatalog zum Feuerwehrreglement

Bei leichtem Verschulden

Fr. 20.--

- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges, unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

Fr. 40.--

- Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
- Mehrmaliges, unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

Fr. 80.--

- Dritt- und Viermaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei einer Hilfeleistung
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 150.--

- Fünfmaliges und jedes weitere unentschuldigte Fehlen an Übungen
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

9. Juni 2010

Anhang II

Übergangsregelung zum Feuerwehrreglement

Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 8 (Dienstalter) vom Dezember 2010 das 42. Altersjahr bereits vollendet haben und daher von der Feuerwehrdienstpflicht bereit sind, fallen nicht mehr unter die länger dauernde Dienstpflicht bis 45 und werden nicht wieder dienstpflichtig.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

9. Juni 2010